

buben gefunden worden, mit bengelegt, sodann, weilten man eben zu der Zeit den Epper Georg zu Limburg auf die Folter gebracht, und selbiger in tortura den Hemperla als einen socium criminis wegen der Dörsdorffischen Mordthat nominiret, ist bey gefänglicher Niederwerffung der Ziegeuner-Bande, sobalden eine Specification und accurate Beschreibung derer Ziegeuner nach besagtem Limburg communiciret worden, da dann der Epper Georg wegen des Hemperla die einmahl gethane Nomination wiederholet, darbenebst aber noch den Lorenz Lampert, als einen Complicem mit angegeben hat.

§. III. Weilten nun die beyde Inquisiti sowohl in inquisitione, als Responzionibus judicialibus ad Articulos alles vor der Faust abgeleugnet, ist man ab Seiten der Fürstlichen Regierung zu Gießen veranlasset worden, die Chur-Trierische Regierung um Verabfolgung des Epper Georgs, damit er mit denen Inquisitis confrontiret, und diese vielleicht hierdurch zur Geständnuß gebracht werden möchten, behörig zu requiriren, welche, wie bey der ganzen Sache, also auch in specie bey der gesuchten Verabfolgung, zu Ausrottung des Landverderblichen Gesindels, und Bezeugung ihres höchstrühmlichen Justiz-Eiffers, sich ganz geneigt erkläret, worauf dann zu dessen Ablan- gung die nöthige Anstalten vorgekehret, und er unter einer star- cken Escorte am 24. Februar. nicht sonder geringe Kosten nacher Gies- sen gebracht worden. Gleich folgenden Tags hat man ihme die sämtliche Ziegeuner-Bande vorführen lassen, und er die beyde peinlich beklagte Hemperla, und Lorenz Lampert sobalden agnosciret, auch ihnen, daß sie bey der Dörsdorffischen Mordthat mit zugegen gewesen, solche specielle Umstände in faciem gesagt, daß an der Sache selbst nicht der allergeringste Zweifel auszusetzen gewesen, bey welcher Aussage er, wie der Verfolg dieser Relation zeigen wird, biß in seinen Tod beständig geblieben.

§. IV. Damit aber die ganze Welt sehe, wie unbarmherzig und mehr als barbarisch, diese Unmenschen mit dem unglückseligen Pfarrer und dessen Frau umgegangen, soll das ganze Factum, wie es der iustificirte Epper Georg erzehlet, anhero gesetzt werden, wor- bey wir jedoch mit anzuführen nöthig finden, daß vielbesagter Georg, was sein Individuum anbetroffen, ein und andere Haupt-Umstände, damit er vielleicht ein gnädigeres Todes-Urtheil bekommen möchte,

aus